

**Anordnung
über Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
im Bereich des Ministeriums für Erzbergbau,
Metallurgie und Kali**

vom 29. Dezember 1967

§ 1

(1) Die Anordnung vom 31. Dezember 1951 über die Errichtung des Forschungsinstitutes für Nichteisenmetalle (NE-Metalle) (MinBl. 1952 S. 15) und die Anordnung vom 10. Juni 1955 über das Statut des Forschungsinstitutes für Nichteisen-Metalle (GBl. II S. 202) werden aufgehoben.

(2) Das Forschungsinstitut für Nichteisen-Metalle wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 dem VEB Berg- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ Freiberg eingegliedert. Der VEB Berg- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ ist Rechtsnachfolger des Forschungsinstitutes.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1967

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr. Singhuber

Preisverordnung Nr. 1001/6*

**— Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte,
Ölsaaten und Hopfen —**

vom 10. Januar 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 9 der Preisverordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBl. II S. 718) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Getreidearten Roggen und Weizen, die zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenlieferung von Mischfuttermitteln geliefert werden, ist eine Qualitätsprämie in Höhe von 15 M je Tonne zu zahlen, sofern diese neben den Qualitätsmerkmalen des Standards nachstehende Qualitätswerte aufweisen:

Vollkornanteil mindestens 90 % und darüber
(Weizen über 2,2 mm, Roggen über 2,0 mm)
Schwarzbesatz nicht über 2 %.

(2) Für Getreide zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenlieferung von

* Preisverordnung Nr. 1001/5 vom 5. Juli 1905 (GBl. II Nr. 80 S. 593)

Mischfuttermitteln, das mit einem Wassergehalt von 16 % und -darunter geliefert wird, ist ein Preiszuschlag Höhe von 10 M je Tonne zu zahlen.

(3) Werden die Höchstgrenzen des Wassergehaltes bei Getreide und Speisehülsenfrüchten von 18%, bei Mohn von 12 % und bei allen anderen Ölsaaten von 15% überschritten, so sind den Betrieben der Landwirtschaft Trocknungskosten zu berechnen. Diese betragen für die Getreidearten Roggen und Weizen sowie für Speisehülsenfrüchte für das erste Prozent Entzug des Wassergehaltes ab Höchstgrenze 4,60 M je Tonne, für jedes weitere angefangene Prozent je Prozent 2,30 M je Tonne. Für Leichtgetreide (z. B. Hafer, Gerste, Gemenge, Mais) und Ölsaaten erhöhen sich die vorstehenden Trocknungskosten um 20%. Diese Regelungen gelten für die angelieferten Mengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten, die zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zur Gegenlieferung von Mischfuttermitteln verkauft werden.

(4) Werden wirtschaftseigenes Getreide (Roggen und Weizen) und Speisehülsenfrüchte der Betriebe der Landwirtschaft getrocknet, so beträgt der Grundpreis 4,30 M je Tonne zuzüglich 2,30 M je Tonne für jedes angefangene Prozent Entzug des Wassergehaltes bezogen auf die angelieferte Menge. Für Leichtgetreide (z. B. Hafer, Gerste, Gemenge, Mais) und Ölsaaten erhöhen sich die vorstehenden Trocknungskosten um 20 %.“

82

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft und gilt für alle Verträge, die nach diesem Zeitpunkt erfüllt werden.

(2) Gleichzeitig treten § 4 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBl. II S. 718) außer Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung
über die Festlegung der Koeffizienten zur
Abrechnung von Projektierungs- und
Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen
Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für
Elektrotechnik und Elektronik**

vom 10. Januar 1968

Auf Grund der §§ 2 und 4 Abs. 2 der Anordnung vom 16. Juni 1967 über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 409) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Rückführung des projektierten Investitionswertumfanges auf die Preise des Jahres 1966 sind bei Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nicht-